

**Persistenter Identifier:** 1021200239\_0010  
**Titel:** Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner  
Gemeindeschulen - 52.1895/96  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239\\_0010/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239_0010/1/)

V. Oberlehrer an der höheren Mädchenschule wie zu III mit der Maßgabe, daß die feste pensionsfähige Zulage von 900 Mark zahlbar ist, sobald die im Dienstalter gleichstehenden Oberlehrer der Real-Schule diese Zulage erhalten.

VI. Direktoren.

Anfangsgehalt 3500 Mark — Höchstgehalt 5100 Mark, mit Steigungen nach folgender Skala:

3500,	3750,	4000,	4250,	4500,	4800,	5100 Mark
nach 3,	6,	9,	12,	15,	18	Jahren.

Zur Anrechnung kommt die Dienstzeit vom Tage der hiesigen festen Anstellung als Direktor resp. Hauptlehrer ab.

VII. Gemeindeführer:

Als Anfangsgehalt gilt ein Gehalt von 1200 Mark — Höchstgehalt 3500 Mark. Das Höchstgehalt wird in folgenden Steigungen erreicht:

1200,	1500,	1850,	2050,	2300,	2500,	2700,	2900,	3100,	3300,	3500 Mark
nach 4,	6,	9,	12,	15,	18,	21,	24,	27,	30	Jahren.

Zur Anrechnung kommt die gesamte Dienstzeit im öffentlichen deutschen Schuldienst.

Die Thätigkeit als Lehrer an einer Präparanden-Anstalt wird angerechnet.

Die feste Anstellung eines Lehrers darf nur mit einem Gehalt von mindestens 1500 Mark erfolgen. Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, können in die Gehaltsstufen von 1500 Mark ab nicht einrücken.

VIII. Vorschullehrer wie zu 7.

Außerdem 432 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

IX. Gemeindeführer an der höheren Mädchenschule wie zu 8.

X. Mittelschullehrer an der Bürger-Mädchen-Schule und an den Gemeinde-Schulen wie zu 8.

XI. Lehrerinnen:

Anfangsgehalt 1200 Mark — Höchstgehalt 2200 Mark mit Steigungen nach folgender Skala:

1200,	1400,	1600,	1800,	2000,	2200 Mark
nach 3,	6,	9,	12,	15	Jahren.

XII. Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule wie zu 11.

Außerdem eine pensionsfähige Zulage von 150 Mark.

## Wohlfahrts-Einrichtungen.

Die Gemeindeführer Charlottenburgs werden nach denselben Grundsätzen, wie die königlichen Staatsbeamten pensioniert. Siehe Berliner Verzeichnis Seite 162. Ein Ortsstatut regelt die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen der städtischen Beamten, Leiter und Lehrer der städtischen Schulen. Die Sätze sind wie in Berlin. Siehe Seite 163.

Zur Unterstützung der Witwen und Waisen verstorbener Lehrer besteht sodann noch eine Witwenkasse. Dieselbe gewährt zur Zeit 300 Mark Unterstützung; Jahresbeitrag 12 Mark, Mitgliederzahl 140.

## Die Schulbehörden der Stadt Charlottenburg.

### 1. Königliche Behörden.

Herr Oberpfarrer Müller, Königl. Kreis-Schulinспекtor, Kirchplatz 3. Sprechstunde von 2-3 Uhr.

### 2. Städtische Behörden.

Patron sämtlicher städtischen Schulen ist der Magistrat hiesiger königlichen Residenzstadt.

Oberbürgermeister: Herr Fritzsche, Berlinerstr. 73.

Bürgermeister: Herr Matting, Bismarckstr. 21.

Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung: Herr Dr. Jaffé, Kurfürstenstr. 129.

Vorsteher-Stellvertreter: Herr Direktor Ströhler, Kurfürstendamm 124.

### Die Schuldeputation.

Die Rechte, Pflichten und der Wirkungsbereich der Schuldeputation werden durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1811 bestimmt.